

## Vollzug des Baugesetzbuches

### 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

#### **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach hat in der Sitzung am 09.03.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Petersaurach in einem Bereich zu ändern. Die Änderung wird als 12. Änderung geführt. Sie befindet sich im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/7 für das Sondergebiet „Solarpark Ziegendorf“. Geplant ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/7 „Solarpark Ziegendorf“ umfasst ca. 4,40 ha.

In der Sitzung am 12.10.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom 12.10.2020 gebilligt und beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planblatt) sowie der Entwurf der Begründung, jeweils in der Fassung vom 12.10.2020, sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit von

**Montag 16.11.2020 bis einschließlich Freitag 18.12.2020**

im Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach

öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Für berufstätige Bürger besteht nach vorheriger Terminabsprache (Tel.-Nr. 09872/9798-20 oder Email an [bauamt@petersaurach.de](mailto:bauamt@petersaurach.de)) die Möglichkeit der Einsichtnahme auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Rathaus der Gemeinde Petersaurach vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde Petersaurach (Kontaktdaten s. oben) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort im Rathaus oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB können im Internet mit folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.petersaurach.de/infra/baugebiete.html>

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Petersaurach vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen zur Einsicht vor:

- Prüfbericht Blendgutachten Ziegendorf (20K2356-PV-Ziegendorf-R02-JBS\_FBU-2020) vom 08.09.2020, 8.2 Obst & Ziehmann GmbH
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den geplanten Solarpark „Ziegendorf“, Gemeinde Petersaurach vom 27.08.2020, sbi - silvaea biome institut
- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:
  - Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 13.08.2020
  - Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 30.07.2020
  - Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Stellungnahme vom 18.08.2020
  - Landratsamt Ansbach - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 15.07.2020

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauG).

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach einsehbar ist.

### **Hinweise zu den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie:**

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen im Rathaus ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Bitte vereinbaren Sie daher telefonisch unter 09872/9798-20 oder per Email an [bauamt@petersaurach.de](mailto:bauamt@petersaurach.de) einen Termin.

Weiterhin gelten folgende Einschränkungen: Zum vereinbarten Termin melden Sie sich bitte am Empfang neben dem Haupteingang des Rathauses an, während des Aufenthaltes im Rathaus ist eine Schutzmaske zu tragen, der Sicherheitsabstand von 1,5 m ist einzuhalten sowie den Anweisungen des Rathauspersonals Folge zu leisten.

Petersaurach, den 06.11.2020

Herbert Albrecht  
1. Bürgermeister